

BStGer RR.2022.114 vom 5. Juli 2022

Bundesstrafgericht, 2022-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.114

FR: TPF RR.2022.114 du 5 juillet 2022

IT: TPF RR.2022.114 del 5 luglio 2022

Regeste

Auslieferung an die Republik Kosovo; Annahmebedürftige Auflagen (Art. 80p IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Bis heute ist die Republik Kosovo weder Vertragsstaat des Europäischen Auslieferungsübereinkommens noch wurde mit der Schweiz ein bilateraler Staatsvertrag bezüglich Auslieferungsverfahren abgeschlossen. Mangels staatsvertraglicher Regelung gelangen daher vorliegend die Vorschriften des internen schweizerischen Rechts zur Anwendung, d.h. diejenigen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11; vgl. TPF 2008 61 E. 1.5 S. 65 f.). Im Auslieferungsverkehr sind auch die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz zu beachten (vgl. auch Art. 2 IRSG).

E. 1.2

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes, Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale,

E. 5

Aufl. 2019, N. 273).

2.

2.1 Zur Beschwerde ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Auf das Verfahren sind die Bestimmungen der einschlägigen Rechtshilfeerlasse (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 IRSG) sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) anwendbar. Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der ersuchende Staat einer Auslieferung unter Bedingungen zugestimmt hat (Art. 80p Abs. 2 und 3 IRSG). Diese Verfügung des Bundesamtes kann innert zehn Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts angefochten werden (Art. 80p Abs. 4 IRSG). 2.2 Das Bundesamt für Justiz prüft, ob der ersuchende Staat einer Auslieferung unter

Bedingungen zugestimmt hat (Art. 80p Abs. 2 und 3 IRSG; BGE 134 IV 156 E. 6.10 S. 171; TPF 2012 23 E. 3.3 S. 29). Hat die Beschwerdekammer, wie vorliegend, eine Auslieferung unter im Dispositiv festgelegten Bedingungen geschützt, so beschränkt sich die Rolle des Bundesamtes darauf, diese Anforderungen den ausländischen Behörden mitzuteilen, sie über das

- 5 -

Verfahren aufzuklären und zu prüfen, ob die abgegebenen Zusicherungen, gänzlich und ohne Zweideutigkeiten, den verlangten entsprechen (BGE 124 II 132 E. 3b S. 140/141; Urteil des Bundesgerichts 1A.214/2004 vom 28. Dezember 2004 E. 2.1). Alleine um diese Prüfung (vgl. Art. 80p Abs. 3 IRSG) geht es im vorliegenden Verfahren. Das von Art. 80p Abs. 4 IRSG vorgesehene Verfahren bezweckt keine erneute Überprüfung des Auslieferungsent- scheidendes in anderem Gewand (BGE 131 II 228 E. 2). 2.3 Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hat im Entscheid RR.2021.215 vom 21. April 2022 die vom BJ angeordnete Auslieferung des Beschwerdeführers an die Republik Kosovo geschützt, unter gewissen Bedingungen (Dispositiv Ziffer 2 Garantien). Das BJ stellte in seiner Verfügung vom 9. Juni 2022 fest (act. 1.1), die kosovarischen Behörden hätten die verlangten Garantien abgegeben. Der Beschwerdeführer ist von dieser Feststellung persönlich und direkt betroffen und daher legitimiert, dagegen Beschwerde zu führen. Diese ist auch frist- und formgerecht erhoben worden. Auf die Beschwerde ist damit einzutreten, soweit sie in Frage stellt, dass die abgegebenen Zusicherungen, gänzlich und ohne Zweideutigkeiten, den verlangten entsprechen.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Zusicherungen verletzen Art. 28 Abs. 5 IRSG, indem sie weder in einer Amtssprache abgegeben noch übersetzt worden seien. Das Schreiben des Justizministeriums vom 13. Mai 2022 liege nicht in kosovarischer Sprache vor (act. 1 S. 3–5). Die abgegebenen Garantien seien sodann insoweit immer noch widersprüchlich, als die Republik Kosovo nicht darlege, wo der Beschwerdeführer hospitalisiert werde. Ohne konkrete Unterbringungsorte blieben die Garantieerklärungen toter Buchstabe (act. 1 S. 5 f.).

3.2 Gemäss Art. 28 Abs. 5 IRSG sind ausländische Ersuchen und ihre Unterlagen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache oder mit Übersetzung in eine dieser Sprachen einzureichen. Übersetzungen müssen amtlich als richtig bescheinigt sein. Die Zusammenarbeit in Rechtshilfesachen wird nur abgelehnt, wenn das Fehlen einer Übersetzung verhindert, dass ausländische Ersuchen korrekt behandelt werden können, wenn es die Rechte der auszuliefernden Person beeinträchtigt oder wenn ein missbräuchliches Verhalten des ersuchenden Staates vorliegt. Das Bundesamt lässt das Ersuchen und seine Anhänge übersetzen, wenn weder die auszuliefernde Person noch sein Rechtsvertreter dessen Sprache verstehen. Gerichte wie ausführende Behörden und

- 6 -

auch Anwälte beherrschen dabei die Landessprache wie auch, zumindest passiv, das Englische (ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 5. Aufl. 2019, N. 291 S. 307 f.). 3.3 Die Republik Kosovo reichte vorliegend ihr Schreiben vom 29. April 2022 in der Originalsprache und in beglaubigter Übersetzung ein. Das Schreiben vom 13. Mai 2022 scheint als Original in Englischer Sprache verfasst zu sein.

Beide Dokumente gingen der Schweiz auf diplomatischem Weg zu, über die Botschaft der Republik Kosovo in der Schweiz. Sowohl das BJ wie auch Schweizer Anwälte haben das Englische genügend mächtig zu sein, um die kosovarischen Zusicherungen zu verstehen und sie korrekt zu behandeln. Auch das Gericht versteht die auf Englisch verfassten Dokumente. Verständlichkeit genügt unter dem Gesichtspunkt von Art. 28 Abs. 5 IRSG (BGE 110 Ib 173 E. 4a S. 179). Die erhaltenen Garantien entsprechen dabei den verlangten (vgl. vorstehende Erwägungen lit. B und C). Mit dem Schreiben vom 13. Mai 2022 wurde jede Unterbringung in der Anstalt Z. ausgeschlossen und damit jede Zweideutigkeit ausgeräumt. Aus dem im internationalen Auslieferungsverkehr geltenden Vertrauensprinzip (vgl. Art. 26 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge; SR 0.111) darf das BJ vorliegend von der formellen Richtigkeit der auf diplomatischem Weg übermittelten Garantien ausgehen. Aus dem Vertrauensprinzip ergibt sich auch, dass auf die kosovarischen Zusicherungen vom 29. April 2022 und 13. Mai 2022 abgestellt werden darf. Die Garantien sind wirksam ausgestaltet. Wie im Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2021.215 vom 21. April 2022 E. 4.7 entschieden, sind darüber hinaus keine spezifischen Erweiterungen, wie die genauen Orte allfälliger Hospitalisierungen etc., erforderlich. 3.4 Zusammenfassend hat die Republik Kosovo auch die Garantien Nr. 2 und 3 korrekt abgegeben. Die erhobenen Rügen gehen fehl. Die Beschwerde ist somit abzuweisen soweit darauf einzutreten ist. Damit sind die prozessualen Anträge (aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen) gegenstandslos geworden.

- 7 -

4.

4.1 Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. 4.2 Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c). 4.3 Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt (Erwägung 3), war die Beschwerde offensichtlich unbegründet. War sie ohne Aussicht auf Erfolg, ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. 4.4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.